Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die Bebauungsplanung in Gottwollshausen Kreuzung Hohlgasse / Brunnenteichstraße, FISt. 15





Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die Bebauungsplanung in Gottwollshausen Kreuzung Hohlgasse / Brunnenteichstraße, FISt. 15

Auftraggeber: S. u. B. Stöcker

Fischweg 2

74523 Schwäbisch Hall (Gottwollshausen)

Tel. 0791-9706719

stephanie.stoecker@sonneck-klenk.de

Auftragnehmer: GEKOPLAN M. Hofmann

Marhördt 15 74420 Oberrot Tel. 07977 / 1690 Fax 07977 / 910570 info@gekoplan.de www.gekoplan.de

Bearbeiterin: Katharina Jüttner (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 13.09.2018

Inha	nhaltsverzeichnis		
1	Vorb	pemerkung	3
2	Rech	Rechtliche Grundlagen3	
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik		6
	3.1	Brutvögel (Avifauna)	6
	3.2	Zauneidechse	6
	3.3	Fledermäuse	7
4	Gebi	Gebietsbeschreibung8	
5	Untersuchungsergebnisse		10
	5.1	Brutvögel (Avifauna)	10
	5.2	Zauneidechse	10
	5.3	Fledermäuse	10
6	Arte	Artenschutzrechtliche Beurteilung	
	6.1	Betroffenheit von europäischen Vogelarten	10
	6.2	Betroffenheit von Zauneidechsen	10
	6.3	Betroffenheit von Fledermäusen	11
	6.4	Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten	11
	6.5	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	11
7	Zusammenfassung12		
8	Literatur		

1 Vorbemerkung

Im Zentrum von Gottwollshausen ist eine weitere Bebauung und Umnutzung von Gebäuden auf dem Flurstück 15 an den Straßen Hohlgasse und Brunnenteichstraße auf einer Fläche von ca. 3000 m² geplant. Nach dem Naturschutzrecht sind für das Vorhaben die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde 2018 mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Fläche beauftragt. Sie beinhaltet, Brutvogel- und Fledermausvorkommen im Bereich zu fällender Gehölze und einer bestehenden Scheune sowie Zauneidechsenvorkommen im Bereich von Trockensteinmauern zu erfassen, die Ergebnisse artenschutzrechtlich zu beurteilen sowie gegebenenfalls Erhaltungsmaßnahmen zu konzipieren.

Die Erhebungen erfolgten am 31.07.2018 vor Ort.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Zauneidechse

Sechs Reptilienarten sind in der Liste der aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV enthalten und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Alle heimischen Arten der Kriechtiere (*Reptilia spp.*) sind nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und besonders als auch streng geschützt.

<u>Fledermäuse</u>

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als "streng geschützte" Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tierund Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und

Vermarktungsverbote vor.(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand:
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Als relevante Tierartengruppen, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind, wurden die Artengruppen der Brutvögel, die Zauneidechse sowie die Artengruppe der Fledermäuse festgelegt.

3.1 Brutvögel (Avifauna)

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte als Einzeluntersuchung der mit der Planung entfallenden Gehölze sowie einer Scheune innerhalb der Planfläche auf Höhlenbrutplätze und größere Freinester am 31.07.2018.



Abb. 1: Untersuchungsraum Brutvögel (Kartengrundlage Luftbild LUBW)

3.2 Zauneidechse

Die Kartierung der Zauneidechse sollte im Bereich neu aufgesetzter Trockensteinmauern nördlich der Scheune erfolgen. Die Mauerbereiche sind potentiell als Zauneidechsenrevier geeignet. Da die Ergebnisse der saP jedoch nur 5 Jahre Gültigkeit haben und eine Bebauung dieses Teilbereiches in diesem Zeitraum nicht vorgesehen ist, wird auf eine weitere Untersuchung zu aktuellem Zeitpunkt verzichtet und erst vor einer Bebauung durchgeführt. Eine möglicherweise dann notwendige Anlage von Ersatzquartieren im nahen Umfeld der bestehenden Trockensteinmauer und Vergrämung der Zauneidechsen dorthin ist möglich.



Abb. 2: Trockensteinmauer im Plangebiet (Kraft + Kraft Architekten)

3.3 Fledermäuse

Am 31.07.2018 wurden die Gehölze und Gebäude im Bereich des geplanten Baubereiches auf geeignete Baumhöhlen und Räume für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht. Der Untersuchungsraum entsprach dem Bereich der Brutvögeluntersuchung. Die Sichtung schwer einsehbarer Bereiche erfolgte mit Hilfe eines Endoskops. Die Ergebnisse wurden punktgenau in einer Karte festgehalten.

4 Gebietsbeschreibung

Die ca. 3.000 m² große Fläche des geplanten Baubereiches befindet sich im Zentrum der Ortschaft Gottwollshausen im Naturraum "Hohenloher-Haller-Ebene".

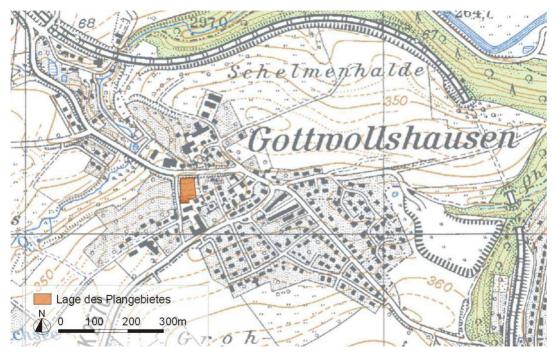


Abb. 3: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage topographische Karte)

Aktuell wird die Fläche im Norden als von Feldhecken umgebende Streuobstwiese genutzt, im Süden steht eine als Lager genutzte Scheune mit angrenzenden Schotter- und Pflasterflächen.

Im Norden und Westen schließen sich unmittelbar Straßen an, nach Norden, Osten und Süden darüber hinaus Bauten der Ortschaft sowie nach Westen hin Grünlandbereiche.



Abb. 4: Blick über den Planbereich von Norden aus (Kraft + Kraft Architekten)



Abb. 5: Gehölze und eingrenzende Hecken im Norden des Planbereiches (Kraft + Kraft Architekten)

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Brutvögel

Die künftig zu entnehmenden Gehölze (5 Zwetschgen- und 1 Apfelbaum) sind gepflegt und enthalten keine für Höhlenbrüter geeignete Höhlungen. Auch Großnester befinden sich nicht in den Gehölzen. Eventuell bestehende Kleinnester im äußeren Kronenraum des Apfelbaumes können bei Fällungen außerhalb der Brutzeit in benachbarten Bäumen und Heckenbereichen neu errichtet werden und wurden deshalb im Rahmen der Untersuchung nicht aufgenommen. Die Scheune bietet auf Grund der aktuellen ständigen Nutzung keine Räumlichkeiten für Brutvögel.

5.2 Zauneidechse

Die Übersichtsbegehung der Trockensteinmauer hat eine potentielle Eignung für Zauneidechsen bestätigt sowie die Möglichkeit, bei einer Überbauung des Bereiches Ersatzhabitate im nahen Umfeld der Mauer zu errichten, sollte die Mauer dann von Zauneidechsen besiedelt sein.

5.3 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes wurden alle Gehölze sowie die Scheune auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht. Bei der Untersuchung konnten keine für Fledermäuse geeignete Höhlungen in den Gehölzen festgestellt werden.

Die Scheune im Bereich des Plangebietes ist für Fledermausquartiere bei aktueller Nutzung ungeeignet.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Höhlenbrüter und Vögel mit Großnestern sind von der Planung nicht betroffen. Für eventuell bestehende Brutstätten in Kleinnestern im Bereich des zentralen Apfelbaumes kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion der entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann. Räumlich angrenzende Brutstätten werden von der Planung nicht erheblich nachteilig beeinflusst.

6.2 Betroffenheit der Zauneidechse

Da eine Überbauung der Trockensteinmauer aktuell nicht vorgesehen ist, sind potentiell vorkommende Zauneidechsen nicht betroffen.

6.3 <u>Betroffenheit von Fledermausarten</u>

Da in den Gehölzen und Gebäuden keine Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

6.4 <u>Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten</u>

Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder auf Vorkommen sonstiger besonderer Arten festgestellt.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fällungen von Gehölzen und Baufeldfreimachung dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtszeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende Oktober vorgenommen werden.

Eine Untersuchung auf Vorkommen von Zauneidechsen ist vor der tatsächlichen Bebauung des Trockenmauerbereiches vorzunehmen.

7 Zusammenfassung

Im Zentrum von Gottwollshausen ist die Bebauung und Umnutzung von Gebäuden auf einer ca. 3000 m² großen Fläche im Bereich der Kreuzung Hohlgasse / Brunnenteichstraße geplant.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Juli 2018 mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Flächen beauftragt. Als zu untersuchende Artengruppe wurden die Brutvögel, Zauneidechsen sowie die Artengruppe der Fledermäuse festgelegt. Die Erhebungen erfolgten im Juli 2018.

Es wurden die entfallenden Einzelgehölze und die Scheune auf Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen untersucht, ein Bereich mit einer Natursteinmauer auf Vorkommen von Zauneidechsen begutachtet.

Höhlenbrüter und Großnester konnten bei der Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Kleinnester könnten sich im äußeren Kronenraum des zentralen Apfelbaumes befinden. Die Funktion der möglicherweise entfallenden Fortpflanzungsstätten kann für die Arten im räumlichen Umfeld jedoch weiterhin erfüllt werden.

Zauneidechsen wurden im Bereich der geeigneten Trockensteinmauer nicht untersucht, da eine Überbauung im Zeitraum der nächsten 5 Jahre nicht vorgesehen ist. Die Anlage von Ersatzhabitaten im Planbereich ist bei Vorkommen der Zauneidechse im Planbereich möglich.

Fledermausvorkommen konnten innerhalb der Planfläche nicht nachgewiesen werden.

Fazit:

Bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (d. h. Baumfällungen und Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrut- und - aufzuchtszeit, sowie Untersuchung auf Zauneidechsen mit Anlage entsprechender Ersatzhabitate vor Überbauung der Trockensteinmauer) ist bei einer Bebauung und Umnutzung des Gebietes mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- PESCHEL, R. ET AL. (2013): Die Zauneidechse (Lacerta agilis) und der gesetzliche Artenschutz. in NuL 45 (8) 2013, S. 241-247.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.